

Schuldrecht AT

Erlass, negatives

Schuldanerkenntnis (§ 397 BGB)

- Der Erlassvertrag (§ 397 I BGB) und das negative Schuldanerkenntnis (§ 397 II BGB) sind **spezielle Formen des vertraglichen Verzichts**.
- Beide führen als **Erfüllungssurrogate** zum Erlöschen einer Schuld.

„Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erlässt“ (§ 397 I BGB).

- Ohne **Vertrag** ist der Erlass einer Forderung nicht möglich. Der Gläubiger kann nicht einseitig auf seinen schuldrechtlichen Anspruch verzichten.
- Gegenstand des Erlassvertrages ist die **einzelne Forderung**; wollen die Parteien das Schuldverhältnis i.w.S. zum Erlöschen bringen, müssen sie einen Aufhebungsvertrag schließen.
- Der Erlassvertrag bedarf grundsätzlich keiner Form und kann insbesondere auch **konkludent** geschlossen werden. Problem: „Erlassfalle“.
- Der Erlassvertrag ist ein **Verfügungsvertrag**. Durch ihn wird das Recht des Gläubigers aufgehoben. Als abstrakter Vertrag ist der Erlassvertrag losgelöst vom zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäft.

- Die Forderung erlischt auch, wenn der Gläubiger durch **Vertrag** mit dem Schuldner anerkennt, dass die Forderung nicht bestehe (§ 397 II BGB).
- Beim negativen Schuldanerkenntnis handelt es sich ebenfalls um einen **vertraglichen Forderungsverzicht**.
- Dieser bedarf – im Gegensatz zum positiven Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) – **keiner Form**.
- Da Rechtsfolge das Erlöschen der Forderung ist, handelt es sich – wie der Erlassvertrag – um einen abstrakten **Verfügungsvertrag**.

- Der Erlassvertrag (§ 397 I BGB) und das negative Schuldanerkenntnis (§ 397 II BGB) sind **spezielle Formen des vertraglichen Verzichts**.
- Beide führen als **Erfüllungssurrogate** zum Erlöschen einer Schuld.
- Beide sind **Verfügungsverträge**.
- Beide **bedürfen keiner Form**.